

DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

ZENTRALVERBAND DES  
DEUTSCHEN HANDWERKS E. V.  
Mohrenstr. 20/21  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.  
Burgstr. 28  
10178 Berlin

HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

BUNDESSTEUERBERATERKAMMER  
Neue Promenade 4  
10178 Berlin

BUNDESVERBAND DER DEUTSCHEN  
INDUSTRIE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.  
Breite Str. 29  
10178 Berlin

GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.  
Wilhelmstr. 43/43 G  
10117 Berlin

BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.  
Am Weidendamm 1A  
10117 Berlin

Europäische Kommission  
GD Steuern und Zollunion  
Herrn Alexander Wiedow  
Rue de la Loi 200  
1049 Bruxelles  
Belgien

**E-Mail: [alexander.wiedow@ec.europa.eu](mailto:alexander.wiedow@ec.europa.eu)**

Berlin, 20. Juli 2010

### **Probleme beim elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahren**

Sehr geehrter Herr Wiedow,

zum 1. Januar 2010 ist das elektronische Vorsteuer-Vergütungsverfahren mit dem Ziel eingeführt worden, den Unternehmen die Antragsstellung zu erleichtern und ihre Rechte innerhalb des Verfahrens deutlich zu stärken. Diese richtige Zielsetzung ist aber bislang in der praktischen Umsetzung nicht erreicht worden. So ist in einigen EU-Staaten das elektronische Portal mit erheblicher Verzögerung teilweise erst im April bzw. Mai 2010 bereitgestellt worden. Dies verkürzt effektiv den Zeitraum für die Antragsstellung der erstattungsberechtigten Unternehmen.

Die Neutralität des europäischen Mehrwertsteuersystems ist aber eine tragende Säule des europäischen Binnenmarktes. Diese erfordert ein funktionierendes und einheitliches Vorsteuer-Vergütungsverfahren. Mit Blick auf die Ausschlussfrist 30. September 2010 ist seitens der Europäischen Kommission eine Koordination insbesondere folgender Maßnahmen dringend erforderlich:

### **Technische Hürden beseitigen**

Die Anträge sind über ein elektronisches Portal einzureichen, das von der Steuerbehörde des Mitgliedstaates, in dem der Antragsteller ansässig ist, entwickelt wurde. In der Konsequenz gibt es innerhalb der EU 27 verschiedene Portale mit z. T. erheblichen Unterschieden in der Programmierung. Es verwundert daher wenig, dass die verschiedenen Systeme Inkompatibilitäten aufweisen.

Schwierigkeiten existieren insbesondere beim Einreichen von Anträgen über die neuen Portale, bei der Mitgliedstaaten übergreifenden Übermittlung und Verwaltung von Anträgen und beim Umgang mit Fragen und Entscheidungen des Mitgliedstaates der Erstattung. Wegen der gravierenden Probleme in Bezug auf die Funktionsfähigkeit des Portals und der Schnittstellen zwischen den Mitgliedstaaten sind bereits zahlreiche Anträge zwischen Ansässigkeits- und Erstattungsstaat verloren gegangen.

Folgende Maßnahmen sind daher dringend erforderlich:

- Die technische Anforderungen an die Erstattungssysteme der Mitgliedstaaten müssen harmonisiert werden. Alle notwendigen Ermächtigungen hierfür müssen der EU-Kommission erteilt werden.
- Korrekte Umsetzung der Richtlinie; dies betrifft insbesondere die Zusendung einer Eingangsbestätigung und die Information über die Gründe der Antragsablehnung durch den Erstattungsstaat gegenüber dem Antragsteller.
- Vergabe durchgängiger Aktenzeichen/Kennziffern durch den Ansässigkeitsstaat während des gesamten Erstattungsverfahrens (bis einschließlich Geldüberweisung).
- Die Nachverfolgung des Bearbeitungsstands muss ermöglicht werden.,
- Aufhebung der Kapazitätsbegrenzung bei der Anlagenversendung. Alternativ muss bei umfangreicheren Anträgen die Übermittlung aller Anlagen in einem einzigen Arbeitsgang ermöglicht werden.
- Das Anlegen eines Profils von Geschäftspartnern im EU-Ausland im Onlineportal muss zulassen werden.
- Die Offline-Bearbeitung muss ermöglicht werden; obgleich dieser Bearbeitungsmodus letztlich durch die Mitgliedstaaten selbst zur Verfügung gestellt werden muss, sollte der Anstoß hierzu mit Blick auf die angestrebte Harmonisierung auf EU-Ebene erfolgen.

### **Materielle Anforderungen harmonisieren**

Auch hinsichtlich der inhaltlichen Voraussetzungen für die elektronische Abgabe des Antrags auf Vorsteuervergütung existieren erhebliche Unterschiede innerhalb der einzelnen Mitgliedstaaten, die die Einreichung der Anträge massiv erschweren.

Darum sind folgende materiellen Bestimmungen unerlässlich:

- EU-einheitliche Anerkennung der Antragsstellung durch die Organgesellschaften, kein Zwang zur Abgabe konsolidierter Anträge.
- Mindestens in den Jahren 2010 und 2011 zur Verfahrensvereinfachung lediglich Verwendung der Hauptkategorien bei der Kategorisierung der Eingangsrechnungen.

### **Formale Restriktionen beseitigen**

Schließlich ist auch die Beseitigung formaler Restriktionen, die bereits die Abgabe des Vergütungsantrags effektiv verhindern, zwingend erforderlich.

Folgende Anliegen sind hierzu dringend umzusetzen:

- Berücksichtigung kalenderjahrübergreifender Abläufe bei der Vorsteuervergütung. Hintergrund: Griechenland erlaubt beispielsweise nicht die Eingabe von Rechnungen, die ein Datum haben, welches nicht mit dem Kalenderjahr übereinstimmt, so etwa eine Rechnung aus dem Jahr 2009, die eine Messe im Jahr 2010 betrifft und auch erst in 2010 bezahlt wurde. Diese muss aber nach deutschem Recht für den Vergütungszeitraum 2010 eingereicht werden.
- Keine Aushebelung der Vorsteuervergütung durch nationale Regelungen zur Nutzung des Portals des Ansässigkeitsstaates. Beispielhaft ist hier die spanische Regelung bzgl. der Kanarischen Inseln: Hier gibt es Schwierigkeiten mit Rechnungen, deren Ausstellungsdatum nicht mit dem Kalenderjahr "der Erstattung" bzw. dem "für das die Erstattung beantragt wird" übereinstimmt. Der spanische Staat verweist für diese Fälle nach nationalem Recht auf das Papierverfahren für Drittstaaten, die Richtlinie – und so auch die deutsche Finanzverwaltung – sehen die Antragstellung im elektronischen Verfahren vor. Als Folge kann derzeit gar kein Antrag gestellt werden.

Bereits im Mai 2010 hatten wir das Bundesfinanzministerium und das Bundeszentralamt für Steuern auf die umfassenden Umsetzungsschwierigkeiten im Zusammenhang mit der Einführung des elektronischen Vorsteuer-Vergütungsverfahrens hingewiesen; das entsprechende Schreiben fügen wir zu Ihrer Information bei (Anlage).

Vor dem Hintergrund dieser gravierenden Mängel hat z. B. in Deutschland ein großer Teil der erstattungsberechtigten Unternehmen ihre Anträge bislang noch nicht gestellt. In anderen EU-Staaten dürfte dies ähnlich gelagert sein. Für die durch die Finanzmarkt- und Wirtschaftskrise belasteten Unternehmen ist allerdings gerade die Liquiditätssicherung besonders wichtig.

Im Interesse der Stärkung des europäischen Binnenmarktes ist die zügige Sicherstellung eines funktionierenden Vorsteuer-Vergütungsverfahrens unverzichtbar. Da sich eine funktionsfähige Umsetzung fristgerecht zum 30. September 2010 nicht abzeichnet, sollte den Unternehmen weiterhin das papiergestützte Antragsverfahren zur Verfügung stehen. Dies ist insbesondere vor dem Hintergrund erforderlich, dass die Vielzahl der Erstattungsanträge derzeit noch auf der bis zum 31. Dezember 2009 geltenden Rechtslage basieren.

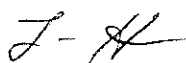
Die durch den jüngsten Vorschlag der EU-Kommission zur einmaligen Verlängerung der Antragsfrist bis Ende März 2011 gewonnene Zeit muss dazu genutzt werden, die gravierenden Mängel bei der bisherigen Umsetzung durch die Mitgliedsstaaten unverzüglich zu beseitigen. Sofern Unternehmen ausschließlich auf das elektronische Verfahren verwiesen werden, muss der Ausgleich des den Unternehmen aufgrund der verzögerten Erstattung entstehenden Liquiditätsnachteils sichergestellt werden.

Mit freundlichen Grüßen

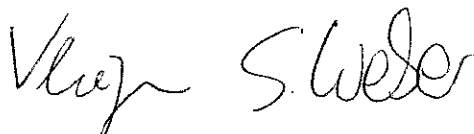
DEUTSCHER INDUSTRIE- UND  
HANDELSKAMMERTAG E. V.



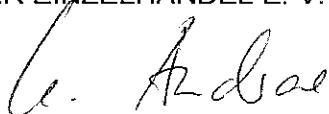
ZENTRALVERBAND DES DEUTSCHEN  
HANDWERKS E. V.



BUNDESVERBAND DEUTSCHER  
BANKEN E. V.




HANDELSVERBAND DEUTSCHLAND (HDE)  
DER EINZELHANDEL E. V.



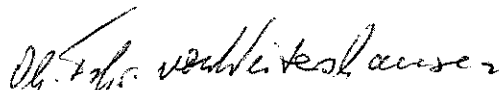
BUNDESSTEUERBERATERKAMMER



BUNDESVERBAND  
DER DEUTSCHEN INDUSTRIE E. V.



BUNDESVEREINIGUNG DER DEUTSCHEN  
ARBEITGEBERVERBÄNDE E. V.



GESAMTVERBAND DER DEUTSCHEN  
VERSICHERUNGSWIRTSCHAFT E. V.



BUNDESVERBAND GROSSHANDEL,  
AUSSENHANDEL, DIENSTLEISTUNGEN E. V.

